

ANWALTSVERTRAG/AUFTRAG

Hiermit erteile ich/erteilen wir

.....
.....

- im folgenden "**Mandant/Auftraggeber**" genannt -

Herrn Rechtsanwalt Andreas Steffen,
Stralsunder Str. 3, 16515 Oranienburg,

- im folgenden "**Rechtsanwalt**" genannt -

folgenden (angekreuztes Feld gilt; eine Mehrfachauswahl ist möglich)

- Auftrag zur anwaltlichen Beratung (Beratungsvertrag);
- Auftrag zur Erteilung eines schriftlichen Gutachtens;
- Auftrag zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung;
- Sonstiges

Weiteres zum Auftragsinhalt:

.....
.....
.....

Dieser Anwaltsvertrag/Auftrag konkretisiert den dem Rechtsanwalt mit der Vollmacht schon mündlich erteilten Auftrag und regelt die Vergütung für die Ausführung des Auftrages im Innenverhältnis, im Unterschied zu der ebenfalls erforderlichen (Prozess-)Vollmacht, welche Dritten, z. B. Gericht, Gegner, Behörde, etc., gegenüber im Außenverhältnis nur als Nachweis gilt, dass der beauftragte Rechtsanwalt den Mandanten/Auftraggeber vertreten soll. Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beruht stets auf einem zumindest mündlich geschlossenen Vertrag mit dem Mandanten/Auftraggeber. Der Klarheit halber wird sein Inhalt hier, wie oben näher beschrieben, schriftlich festgehalten.

Der Rechtsanwalt darf sich zur Erfüllung des Auftrages eines Vertreters bedienen (Urlaubsvertreter, freier Mitarbeiter, u. ä.) und dies auch über den in § 5 RVG bestimmten Personenkreis hinaus (z. B. Anwaltsassessor). Die Vergütung umfasst auch die Tätigkeit des Vertreters.

Ohne eine besondere Vereinbarung über die Gebühr entsteht diese Kraft Gesetzes in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der einzelnen gesetzlichen Gebühren hängt von dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) ab. Der Mandat/Auftraggeber wurde im Rahmen der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 49 b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet:

"Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen."

Der Mandant/Auftraggeber ist sich somit darüber bewusst, dass in dem von ihm erteilten Mandat weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.

Der Mandant/Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Anwaltsvertrages/Auftrages die vorgenannte Belehrung.

Von der gesetzlichen Vergütung abweichende Regelungen, wie etwa Zeithonorar oder Pauschalhonorar, sind im Rahmen des § 4 RVG zulässig, bedürfen aber einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Zur Gewährleistung größtmöglicher Klarheit wird hiermit vereinbart, dass jegliche Vereinbarungen über die Vergütung der Schriftform bedürfen. Auch der Verzicht auf diese Schrift bedarf ihrerseits der

Schriftform. Soweit Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, sind sie Bestandteil dieses Vertrages.

Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe und unabhängig von der Erstattungsfähigkeit gegenüber dem Gegner, der Prozesskostenhilfe, einer Versicherung oder sonstigen Dritten ersetzt. Dies gilt insbesondere für Reisekosten und Kosten von Recherche mittels EDV-Datenbanken, z. B. Juris, Lexis Nexis, Beck-online, etc. sowie Akteneinsichtsgebühren/-pauschalen oder Parkgebühren sowie Kosten für Ansrhftenermittlungen bzw. Einwohnermeldeamtsauskünfte u. ä..

Zur Begleichung der Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes tritt der Mandant/Auftraggeber seine Kostenerstattungsansprüche, dann seine weiteren vermögenswerten Ansprüche aus oben genannter Sache in Höhe der offenen Vergütungsforderung des beauftragten Rechtsanwalts an diesen erfüllungshalber ab. Bei unteilbaren Ansprüchen werden nur so viele Ansprüche abgetreten, wie zur Befriedigung der offenen Vergütungsforderungen ausreichend sind. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Rechtsanwalt bewahrt die ihm von dem Mandanten/Auftraggeber überlassenen Unterlagen und an den Rechtsanwalt gerichtete Schreiben, von denen der Mandant keine Abschrift hat, sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Mandates auf. Danach ist er berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten. Von der beabsichtigten Vernichtung kann der Rechtsanwalt den Mandanten/Auftraggeber vorher in Kenntnis setzen.

Die Haftung des Rechtsanwaltes für bei der Ausführung des Auftrages entstehende Vermögensschäden wird auf die gesetzlich vorgesehene Höhe der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes, hier derzeit 250.000,00 €, als Höchstbetrag pro Schadensfall bei Fällen einfacher Fahrlässigkeit begrenzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten/Auftraggebers kann der Rechtsanwalt eine höhere Absicherung durch eine separate Versicherungspolice abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Mandant/Auftraggeber im Voraus.

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht wirksam sein, sind diese Punkte so umzudeuten, dass der mit der Vereinbarung gewollte Zweck bestmöglich erreicht wird. Bei Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

Der Mandant/Auftraggeber bevollmächtigt den Rechtsanwalt mittels einer separat zu unterzeichnenden Vollmacht zur Vertretung gegenüber Dritten, welche einen gesonderten Hinweis auf die Entstehung der Gebührenansprüche gemäß § 49 BRAO enthält.

Im Falle der Kontaktaufnahme zwischen Rechtsanwalt und Mandant/Auftraggeber wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Mandant/Auftraggeber wird bei Kontakt per E-Mail darauf hingewiesen, dass diese Art der Übertragung von Informationen technisch bedingt im Internet ungeschützt vor dem Zugriff dritter Personen ist. Es besteht die Möglichkeit, dass fremde Personen die nicht verschlüsselten Nachrichten mitlesen, kopieren oder verändern. Der Rechtsanwalt kann wegen möglicher technischer Störungen außerhalb seiner Einflussmöglichkeit den rechtzeitigen oder authentischen Zugang von E-Mail-Nachrichten nicht garantieren. Eilige, vertrauliche und insbesondere fristwahrende Mitteilungen, wie z. B. ein Auftrag zur Einlegung von Rechtsmitteln für den Mandanten/Auftraggeber, sollten daher zusätzlich per Telefax, Kurier oder Post an die Büroadresse des Rechtsanwaltes gesendet werden. Die Verwendung von E-Mails an den Rechtsanwalt hat im Zweifel keine fristwahrende Wirkung. Eine E-Mail ersetzt nicht eine gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Schriftform.

Oranienburg, den

Oranienburg, den

Mandant/Auftraggeber

Rechtsanwalt